

1

Bonn, Münster, den 02. März 1989

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.
Westfälisch-Lippischer Landwirtschafts-Verband e.V.
Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.

MM Z 10 / 2493

S t e l l u n g n a h m e

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

zum Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbands-Gesetz - LippeVG)
Drucksache 10 319 18



Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur
(Verbandsgesetz Eifel-Rur-VG)
Drucksache 3 919

Gesetz über die Emschergenossenschaft
(Emschergenossenschafts-Gesetz - Emscher GG)
Drucksache 10 3920

Gesetz zur Änderung der Landesgesetzlichen
Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugs-
gebiet der Ruhr
(Ruhr-Verbändegesetz)
Drucksache 10 3917

Die immer größer werdenden Anforderungen wasserwirtschaftlicher, abfallwirtschaftlicher und ökologischer Art im Bereich der oberirdischen Gewässer können nur dann zufriedenstellend gelöst werden, wenn diese Aufgaben durch leistungsfähige Wasserverbände wahrgenommen werden. Der Lippeverband, die Emschergenossenschaft, der Ruhrverband und der Ruhr-Talsperren-Verein sowie die Verbände im Bereich der Eifel-Rur haben in der Vergangenheit ihre vom Gesetzgeber ihnen übertragenen Aufgaben erfolgreich durchgeführt.

Diese Aufgaben haben sich im Laufe der Zeit seit Gründung der Verbände nicht unwesentlich geändert. Die Anforderungen wasserwirtschaftlicher, abfallwirtschaftlicher und ökologischer Art sind in einem Ausmaß gestiegen, welches bei der Gründung der vorgenannten Verbände nicht vorhersehbar war. Damit verbunden war die Änderung und Fortbildung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften des materiellen Wasserrechts und die gesetzlich festgelegte Zuständigkeit der mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Behörden. Diese gewaltigen Änderungen im Bereich der Umwelt mögen in einzelnen Punkten eine vorsichtige Novellierung der hier in Rede stehenden Verbandsgesetze notwendig machen. Keinesfalls erscheint aber eine so weitgehende Änderung und Neufassung der Gesetze geboten, wie sie durch die vorgelegten Referentenentwürfe beabsichtigt ist. Eine zukunftsorientierte Organisations-, Arbeits- und Finanzierungsgrundlage soll damit nicht in Zweifel gezogen und in Frage gestellt werden. Auch gegen punktuelle Änderungen und Ergänzungen der Gesetze in den Paragraphen, deren Regelung offensichtlich mit den heute vorgegebenen wasserwirtschaftlichen Aufgaben und wasserrechtlichen Zuständigkeiten nicht mehr in Einklang stehen, bestehen keine Bedenken; sofern diese sich auf die Anpassung an die heutige Sach- und Rechtslage beschränken. Die vorgelegten Gesetzentwürfe gehen aber weit über diesen Rahmen hinaus. Keineswegs erscheint es geboten, die Organisationsform und die innere Struktur der bestehenden Verbände zu ändern. Die Verbände sind auch in ihrer heutigen Organisationsform den an sie gestellten Aufgaben gerecht geworden und werden dies auch in Zukunft sein.

Der Gesetzentwurf über den Wasserverband Eifel-Rur sieht die Auflösung von 24 Wasserverbänden vor. Deren Aufgaben sollen von einem neu zu gründenden Großverband übernommen werden, dessen Zuständigkeit das gesamte Einzugsgebiet der Ruhr im Land Nordrhein-Westfalen umfaßt. Gegen diesen zwangsweisen Zusammenschluß wehren sich die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Eifel-Rur mit aller Kraft, und u.E. auch zu Recht.

Die betroffenen Wasserverbände haben erkannt, daß alle wasserwirtschaftlichen Aspekte im Einzugsgebiet der Eifel-Rur in einheitlich miteinander abgestimmte Maßnahmen einmünden müssen. Aus diesem Grunde hat es schon seit vielen Jahren regionale Bestrebungen gegeben, die im Einzugsgebiet der Eifel-Rur tätigen Wasserverbände zu größeren Einheiten zusammenzuschließen, um die Möglichkeit zu schaffen, die notwendigen wasserwirtschaftlichen Aufgaben gemeinsam zu meistern. Der Wasserverband Eifel-Rur und der Talsperrenverband Eifel-Rur haben sich mit der ganz überwiegenden Mehrheit ihrer Mitglieder für einen Zusammenschluß auf freiwilliger Grundlage ausgesprochen. Dem Regierungspräsidenten Köln wurde ein entsprechender Satzungsentwurf vorgelegt, der eine grundsätzliche Zustimmung erhielt. Deshalb konnte angenommen werden, daß in absehbarer Zeit auf freiwilliger Grundlage ein leistungsfähiger Verband hätte gegründet werden können, der in der Lage gewesen wäre, die wasserwirtschaftlichen Aufgaben im Einzugsgebiet der Eifel-Rur zu bewältigen.

Die Gründung eines Großverbandes auf freiwilliger Grundlage, wie er von den betroffenen Verbänden angestrebt wurde, hätte unter weitgehender Aufrechterhaltung der heutigen Mitwirkungs- und Beitragsstrukturen auch in Zukunft die ortsspezifischen Probleme sachlich besser und schneller lösen können, als ein durch Sondergesetz geschaffener Großverband. Die zwangsweise Zusammenfassung aller 24 betroffenen Verbände in einen einzigen großen Wasserverband bedingt notwendigerweise den Verlust der Ortskenntnis der zuständigen Entscheidungsgremien. Diese sind nur schwer in der Lage, schnell und sachgerecht zu entscheiden, weil sie die ortsspezifischen Probleme nicht aus eigener Anschauung kennen. Die bewährte Zusammenarbeit der betroffenen Kommunen und der Industrie mit den zahlreichen, zur Auflösung vorgesehenen Wasser- und Bodenverbänden wird zerstört. Der geplante Großverband auf gesetzlicher Grundlage ist nur sehr schwer in der Lage, eine derartige Zusammenarbeit neu aufzubauen und erfolgreich fortzuführen.

Der Zusammenschluß der betroffenen Verbände auf freiwilliger Grundlage hätte den unschätzbaren Vorteil gehabt, daß die betroffenen Kommunen und die im Einzugsgebiet der Verbände ansässige Industrie keine Widerstände gegen die beabsichtigte Zusammenfassung der Verbände entwickelt hätten. Der geplante Zusammenschluß des Wasserverbandes Eifel-Rur und des Talsperrenverbandes Eifel-Rur hätte in Kürze genügend Anziehungskraft auf die übrigen Verbände ausgeübt, um diese zum Beitritt zu veranlassen. Deshalb darf unterstellt werden, daß das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel auch auf freiwilliger Basis hätte erreicht werden können. Ein auf freiwilliger Basis gegründeter Wasserverband könnte sicherlicherfolgreicher arbeiten, als der durch das geplante Gesetz zu gründende Zwangsverband.

Gemäß den Vorschriften sämtlicher Gesetzentwürfe sind Mitglieder der Verbände auch die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und sonstigen Anlagen, denen Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben erwachsen. Diese Grundstückseigentümer sind in ihrer überwiegenden Zahl Land- und Forstwirte und Gartenbauer, deren Einflußmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Verbände und die Festsetzung der Beiträge durch die vorgelegten Gesetzentwürfe gegenüber der bisherigen Regelung erheblich zurückgedrängt werden. Demgegenüber steigt der Einfluß der Kreise, der Städte und Gemeinden sowie der Unternehmen und sonstigen Träger der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Neugestaltung der Gesetze darf nicht dazu führen, daß die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen und eine ausreichende Repräsentation der Grundstückseigentümer durch land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Vertreter nicht mehr gewährleistet ist.

Die Landwirtschaft hat auch deshalb ein besonderes Interesse an einer ausreichenden Repräsentation in den Organen der Verbände, weil nach § 92 Landeswassergesetz die Gemeinden die Beiträge, die sie an die Wasserverbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung abführen

müssen, als Gebühren auf die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer per Satzung umlegen können. Soweit Verpächter beitragspflichtig sind, verlangen diese üblicherweise von den landwirtschaftlichen Pächtern ihrer Grundstücke die Erstattung der an die Gemeinde zu zahlenden Beiträge. Soweit die Gemeinden also von ihrem ihnen gesetzlich zustehenden Recht auf Umlegung der Beiträge Gebrauch machen, tragen die Landwirte den überwiegenden Teil der Kosten der Verbände. Sie haben deshalb ein berechtigtes Interesse daran, Einfluß auf die Aufgaben der Verbände und damit auf die Kostengestaltung des Verbandshaushaltes zu nehmen. Für den einzelnen Land- und Forstwirt macht es keinen Unterschied, ob er als Mitglied des Verbandes direkt zur Beitragszahlung herangezogen wird oder aber ob er auf dem Umwege über die Beitragsumlage durch die Gemeinde zur Zahlung verpflichtet wird.

Die in den Gesetzentwürfen festgelegten Aufgaben der Verbände betreffen weitgehend die Interessen der Landwirtschaft. Die Durchführung dieser Aufgaben wirkt direkt und indirekt auf die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke ein. Wasserrechtliche Notwendigkeiten und die wirtschaftlichen Interessen der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer und Pächter müssen zum Ausgleich gebracht werden. Dies gilt umso mehr, als der Bergbau im Rahmen einer Nordwanderung noch weiter in den ländlichen Raum vordringt und hier Interessenkonflikte auftreten werden, die von fachkundiger Stelle nach objektiven und übergeordneten Gesichtspunkten gelöst werden müssen. Auch hier können die Vertreter der Landwirtschaft in der Verbandsversammlung und im Vorstand wertvolle Anregungen geben und an Entscheidungen sachverständig mitwirken und zum notwendigen Interessenausgleich beitragen.

Die Ausgleichsfunktion der Vertreter der Landwirtschaft im Vorstand hat sich in der Vergangenheit in vielen Fällen bewährt. Beim Grunderwerb für Gewässerausbauverfahren konnte sie oftmals mithelfen, von allen Beteiligten ak-

zeptierte Lösungen zu finden. Enteignungsverfahren konnten deshalb vermieden werden. Bei Entschädigungsverhandlungen wegen Entzug von Grundwasser oder landwirtschaftlicher Nutzungseinschränkungen durch Verbandsmaßnahmen konnten mit ihrer Hilfe sachgerechter Ergebnisse erzielt werden.

Die sogenannte Nordwanderung des Bergbaues wird insbesondere im Gebiet des Lippeverbandes zu erheblichen Schäden durch Grundwasserabsenkung führen. Betroffen sind nicht nur die gartenbaulich und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke sondern auch die bebauten Haus- und Betriebsgrundstücke. Es kommt zu Setzrissen an den Gebäuden, zu Zerstörungen von Drainagen und zusätzlichen Unterhaltungsarbeiten an den Wasserläufen. Vernässungsschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind die Folge. Die Probleme müssen zwischen den Verbänden und der Landwirtschaft einvernehmlich gelöst werden. Nur durch eine angemessene Vertretung der Land- und Forstwirte scheint eine effektive Kooperation zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz möglich zu sein, wie sie in jüngster Zeit nicht nur als politisches Ziel, sondern auch als Sinn und Zweck der Umweltgesetzgebung herausgestellt wird. Dies gilt auch für die Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand. Die Unterhaltungskosten der Gewässer werden in Zukunft aufgrund erhöhter Anforderungen an den Gewässerschutz, die Biotopfleger, die Gestaltung der Uferrandstreifen sowie anderer ökologischer Belange zunehmend steigen. Die Wasserverbände können ihren Aufgaben nur gerecht werden, wenn den betroffenen Landwirten eine angemessene Mitwirkung in den Verbandsorganen ermöglicht wird.

Die Verbände sind bei der Klärschlammverwertung auf das gute Einvernehmen mit der Landwirtschaft angewiesen. Etwa 30 % des anfallenden Klärschlammes werden zur Zeit noch auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausgebracht.

Sofern die Landwirtschaft sich in Zukunft grundsätzlich gegen das Ausbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftliche genutzte Grundstücke aussprechen sollte, würde dies zu erheblichen Erschwernissen im Bezug auf die Entsorgung des Klärschlammes führen.

Die hier zur Debatte stehenden Gesetzentwürfe regeln auch die Vertretungsbefugnisse der Landwirte in den Gremien der Verbände. Somit gehört gem. § 12 Abs. 4 des Lippeverbandsgesetzes und des Eifel-Rur-Verbandsgesetzes der Verbandversammlung ein stimmberechtigter Vertreter an, der für den Eifel-Rur-Verband von der Landwirtschaftskammer Rheinland und der für den Lippe-Verband von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe entsandt wird. Der Verbandversammlung des Ruhrtalsperrenvereins gehören zwei stimmberechtigte Vertreter an, von denen je einer von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und der Landwirtschaftskammer Rheinland entsandt wird. Eine gleichartige Regelung für den Ruhrverband und die Emschergenossenschaft ist nicht vorgesehen.

Der Berufstand kann es nicht hinnehmen, der der Verbandversammlung jeweils nur ein stimmberechtigter Vertreter bzw. im Ruhrtalsperrenverein zwei stimmberechtigte Vertreter dem Vorstand angehören sollen. Durch die vorgesehene Regelung wird die Vertretungsbefugnis der Landwirtschaft im Vorstand der Verbände erheblich eingeschränkt. Dem Lippe-Verband gehörten z.B. bisher als Vertreter der Landwirtschaft zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter an, die vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschafts-Verband und vom Rheinischen Landwirtschafts-Verband vorgeschlagen wurden. Es besteht absolut kein Grund, die Anzahl der landwirtschaftlichen Vertreter in den Verbandsgremien zu vermindern. Gegen diese Absicht wendet sich der Berufstand mit aller Kraft. Diese Forderung ist durch die enge Beziehung zwischen der Landwirtschaft und den Aufgaben der Verbände gerechtfertigt. Das Lippeverbandsgebiet z.B. umfaßt ca. 2.780 km², die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

Auch im Einzugsgebiet der Eifel-Rur ist die Landwirtschaft in den einzelnen Verbänden wesentlich stärker vertreten als sie es nach der Neuregelung durch das Verbandsgesetz Eifel-Rur im Großverband sein wird. Dem geplanten Wasserverband Eifel-Rur müssen entsprechend der Regelung im heutigen Lippeverband auch jeweils zwei Vertreter der Landwirtschaft dem Vorstand und Verbandsversammlung angehören.

Aus den vorstehend vorgetragenen Gründen kann der Berufstand es nicht hinnehmen, daß der Verbandsversammlung des Lippe-Verbandes und des Wasserverbandes Eifel-Rur nur ein stimmberechtigter landwirtschaftlicher Vertreter und der Verbandsversammlung des Ruhrtalsperrenvereins nur zwei stimmberechtigte Vertreter angehören sollen. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Vertreter in der Vertreterversammlung der Verbände ist entsprechend der bisherigen Anzahl der Vertreter der Landwirtschaft in den aufzulösenden Verbänden festzusetzen. Ebenfalls ist es nicht ausreichend, daß gem. § 16 Abs. 1 Lippeverbandsgesetz und Wasserverbandsgesetz Eifel-Rur von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern nur ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 13 Abs. 3 sein soll. Auch hier sind der Landwirtschaft mindestens zwei Vertreter in den Vorstand zuzugestehen.

Bedenken bestehen auch dagegen, daß der landwirtschaftliche Vertreter für den Vorstand entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 2 von den Kreisen zu benennen ist. Die Lösung, den Vertreter der Landwirtschaft durch die Kreise wählen zu lassen, zwingt diese dazu, sich diesen Landwirt auf die ihnen zustehende Anzahl der Vertreter anrechnen zu lassen. Diesem Landwirt wird dadurch ein weitgehend politisch gebundenes Mandat auferlegt. Die Vertreter der Landwirtschaft im Vorstand sind deshalb unabhängig von der Zahl der Mitglieder, die von Kreisen gewählt werden, zu benennen. Auch ist nicht einsehbar, daß der in den Vorstand oder in die Verbandsversammlung zu wählende Landwirt nicht Verbandsmitglied oder Pächter eines Verbands-

mitgliedes sein darf.

Aus den vorgetragenen Gründen ist es unabdingbar, daß die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft vom Berufstand benannt werden. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit nachweislich bewährt und wird auch den Aufgaben der Zukunft gerecht werden.

Gegenüber den vorstehend vorgetragenen Änderungswünschen bezüglich der Vertretung der Landwirtschaft kann nicht eingewendet werden, die Landwirtschaft zahle keine oder nur geringe Verbandsbeiträge. Diese Begründung ist schon deshalb nicht stichhaltig, weil gleichzeitig alle anderen Interessengruppen einen beitragsunabhängigen Vorstandssitz erhalten. Die geplanten Gesetze sollten keine Begründung für das Argument liefern, die den Vertretern der Arbeitnehmer des Verbandes zugestandenen drei Mitglieder im Vorstand gingen auf Kosten der Landwirtschaft und würden deren Vertreter aus dem Vorstand herausdrängen.

Nach alledem dürfen wir wie folgt zusammenfassen:

Der landwirtschaftliche Berufstand ist entsprechend der Bewirtschaftung der im Verbandsgebiet gelegenen Parzellen von der anstehenden Novellierung der Verbandsgesetze in herausragender Weise betroffen. Diese Verbände können in Zukunft nur erfolgreich wirken, wenn die Hauptbetroffenen entsprechend ihrem Gewicht angemessen in den Entscheidungsgremien eingebunden sind. Ohne ausreichende Vertretung der Land- und Forstwirtschaft in den Entscheidungsgremien der jeweiligen Verbände ist das harmonische Zusammenwirken dieser Verbände mit der Landwirtschaft dauerhaft infrage gestellt. Beschlüsse der Verbände, die die Landwirtschaft als Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke betreffen, können nach außen hin nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn die betroffenen Landwirte das Gefühl haben, daß ihre Interessen ausreichend berücksichtigt werden. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband und der Westfälische

Landwirtschafts-Verband sowie der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen erwarten deshalb, daß dem Berufstand auch in Zukunft ein Stimmgewicht eingeräumt wird, das sicherstellt, daß die Entscheidungsgremien des Verbandes in die Lage versetzt werden, den berechtigten Interessen der Landwirte vollauf gerecht zu werden. Dies war in der Vergangenheit erfreulicherweise gewährleistet. Dem bisher erfolgreichen Zusammenwirken der Verbände mit der Landwirtschaft darf für die Zukunft nicht dadurch die Grundlage entzogen werden, daß der Einfluß der Landwirtschaft in den Gremien des Verbandes unangemessen herabgesetzt wird.